

## Bischöfliches Offizialat

**Neuordnung der Gerichtskosten beim Bischöflichen Offizialat Rottenburg**

Mit Wirkung vom 01.01.2012 tritt gemäß can. 1649 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 303 §§ 1 und 2, 304 § 1, 305 und 308 DC für das Bischöfliche Offizialat Rottenburg folgende Neuordnung der Gerichtskosten in Kraft:

1. Gebühren für

ordentliche Ehenichtigkeitsverfahren 1. Instanz:	200 Euro
ordentliche Ehenichtigkeitsverfahren 2. Instanz:	100 Euro
Verfahren aufgrund von Urkunden:	50 Euro
Privilegium-Paulinum-Verfahren:	50 Euro
Privilegium-Petrinum-Verfahren:	römische Gebühren
Inkonsummationsverfahren:	römische Gebühren
Entscheide der Apostolischen Signatur:	römische Gebühren

Diese Verfahrensgebühren sind von der antragstellenden Partei zu tragen.
2. Auslagen für Gutachter, Übersetzer, Dolmetscher, Zeugen und andere Beweismittel sind in der Regel von der antragstellenden Partei zu tragen, sofern das jeweilige Gericht nicht eine Aufteilung der Kosten zwischen den Parteien festlegt.
3. Die Empfehlung für die Höhe der Anwaltsgebühren ist beim Bischöflichen Offizialat Rottenburg einzusehen.
4. Der Offizial oder der Gerichtsvorsitzende kann den Parteien im Einzelfall bei nachgewiesener Bedürftigkeit die Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise erlassen.
5. Diese Neuordnung setzt die bisherige Ordnung der Gerichtskosten vom 14.02.2001 (Kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 108 [2001], 372) außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 01.10.2011

+ Dr. Gebhard Fürst  
Bischof von Rottenburg-Stuttgart